Satzung der Gemeinde Olderup über den Bebauungsplanes Nr. 5

Für das Gebiet südlich der Straße Sandwech und westlich der Bundesstraße 200 (B 200).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

-Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021-

Planzeichnung Teil A M 1:1000 Flur 5 Gemarkung Olderup Datenaktualität: 07.12.2022 20 20 21 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 20 11 21 22 22 22 23 24 35 36 37 38 38 39 43 5

Text Teil B Art der baulighen Nutzung (8.9 Abs 1 Nr. 1 Pau CP)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (SO) "Transport - und Lohnunternehmen"

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines "Transport - und Lohnunternehmen" und den dafür erforderlichen Anlagen inkl. zweckdienlicher Wohnnutzung.

Zulässig sind:

- Büros- und Aufenthaltsräume mit erforderlichen Nebenräumen (wie WC-Anlagen)
- Maschinenhallen
- Lager- und Unterstellhallen
- Werkstätten zur Wartung und Reparatur von Maschinen des Transport und Lohnunternehmen
- Garagen
- Lagerflächen
- Aufstellflächen für Fahrzeuge und Container
- Stellplätze
- für den Betrieb notwendige Anlagen (wie Zuwegungen, Waschplätze, Tankstellen)
 betriebsbezogenes Wohnen: Wohnhaus mit insgesamt einer Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Überbaubare Flächen

Die Mindesgrundstücksgröße wird im Plangebiet mit 7000 m² festgesetzt.

- a) Betriebsbezogenes Wohnen
- Die maximal zulässige Grundfläche für betriebsbezogenes Wohnen beträgt 260 m².

Großflächige Zufahrten, Hallenumfahrten und Stellplätze für schweres Gerät wie auch

- b) Lagerflächen
- Die Lagerflächen (etwa für Geräte und Container) sind als Hauptnutzung nur innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.
- c) Nebenanlagen
- PKW sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Abweichende Bauweise: Grenzbebauung ist zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzungspflichten

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -

§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

(§ 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO)

Grundfläche maximal 3800 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

maximal zulässige Firsthöhe

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

Straßenverkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Fläche für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bindungen für Bepflanzungen und für

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

und sonstigen Bepflanzungen sowie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit

von Gewässern

Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche (Knickschutzstreifen)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

über mittlerer natürlicher Geländeoberfläche

"Transport - und Lohnunternehmen"

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Feldgehölzhecken anzulegen.
Bauliche Anlagen sind erst im Abstand von 3,00 m zum Wallfuß von festgesetzten Knicks zulässig.

2. Sonstige Planzeichen

Flur 13

20m

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Geh- Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

vorhandene Grundstücksgrenzen

bestehender zu erhaltener Knick bzw.

Bezugspunkt mit Höhe über Normalnull

Gehölzstreifen mit Überhältern

3. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude

geplantes Gebäude

§ 21 (1) LNatSchG

§ 21 (1) LNatSchG

(§29 StrWG)

neu Anzulegender Knick

Anbaufreihaltefläche

Flurbezeichnung

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.2019.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang im Bekanntmachungskasten vom 03.10.2019 bis 11.10.2019 / durch Abdruck in der (Zeitung)/im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ______.

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.05.2020 durchgeführt. / Auf Beschlussder Gemeindevertretung vom ____ wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 / § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 13b von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.11.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2021 den Entwurf des B-Planes / der 00. Änderung des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belanger von der Planung berührt sein können, wurden gem § 4 Abs. 2 BauGB am 17.12.2021 und am 23.09.2022zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.



 Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behör-den und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.09.2022 und am 29.11.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Planes / der Änderung des B-Planes

ungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom19.09.2022 bis 26.09.2022 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "https://www.amt-nordseetreene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren-/" ins Internet eingestellt.

oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Tell B) am 29.11.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

steller. Bårgerneister Uniers

11. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steer. Burgamasker Unterschrift

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ________(vom 7.3.23 bis.15.3.23 durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche § 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mittin am 15.3.2023 in Kraft getreten.

den 30/3 2023





Bebauungsplan Nr. 5

Für das Gebiet südlich der Straße Sandwech und westlich der Bundesstraße 200 (B 200).

Gemeinde Olderup über das Amt Nordsee- Treene

25866 Mildstedt Stand: 11/2022

Jappsen • Todt • Bahnsen
Architekten I Ingenieure I Stadtplaner

Zingel 3, 25813 Husum, Tel. 04841/4038, info@JTB-architektur.de

X Aufstellungsbeschluss
 Frühzeitige Beteiligung

Entwurfs- und AuslegungsbeschlussÖffentliche Auslegung und Beteiligung

Erneute öffentliche Auslegung und BeteiligungSatzungsbeschluss und Genehmigung